

## Allgemeine Hinweise zum Anmeldeverfahren

### **Anmeldung:**

Die Anmeldung muss bis **spätestens 31.01.2016** direkt beim jeweiligen Regierungspräsidium gestellt worden sein (Ausschlussfrist). Ist dem Regierungspräsidium bis zum 31.01.2016 keine Anmeldung zugegangen, so wird die der Kommune zugewiesene pauschale Investitionsförderung dem Ausgleichstock 2 zugeführt. Dasselbe gilt, wenn das Budget nicht voll in Anspruch genommen wird (vgl. Ziff. 4.1.3.2 der VwV-KInvFG).

Nach Anmeldung – und auch nach Bewilligung der Zuwendung – kann eine Maßnahme gegen eine andere **förderfähige** Maßnahme ausgetauscht werden (vgl. FAQ-Liste v. 16.11.2015, S. 14).

### Eigenanteil:

Der Eigenanteil besteht aus **mindestens 10%** der förderfähigen Kosten. Wegen der Berechnung wird auf das Beispiel auf Seite 2 der FAQ-Liste vom 16.11.2015 verwiesen (vgl. Ziff. 3.9 der VwV-KInvFG).

### Bestandteile einer Anmeldung:

*Anlage 3 (unterschrieben und gesiegelt)*

*Anlage 4*

Für jede Maßnahme, für die Mittel aus der Investitionspauschale beantragt werden, ist eine Anlage 4 – mit den dazugehörigen Dokumenten (Kosten-/Finanzierungsplan) – abzugeben.

In dem Textfeld „**Adresse der Maßnahme**“ ist die genaue Lage des Objekts anzugeben (Straße, Hausnummer, Teilort). Bei der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung sind alle Straßenzüge, in denen energetisch saniert wird, anzugeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es in manchen Fällen sinnvoll, die Straßen in einer eigenen Anlage aufzuzählen (Liste in Excel) und im Adressfeld der Anlage 4 auf diese Anlage zu verweisen.

Außerdem ist in Anlage 4 die **doppelte Verneinung** bei der dritt- und viertletzten Frage zu beachten. Wird der Eigenanteil **nicht** durch EU-Mittel ersetzt, ist „Ja“ anzukreuzen. Dasselbe gilt bei der Frage, ob die Bundesmittel **nicht** zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt wird.

*Kostenplan*

Hier ist darzustellen, wie sich das Investitionsvolumen zusammensetzt (z.B. ein aktuelles Angebot). Eine Schätzung von Seiten der Kommunen reicht hier nicht aus.

*Finanzierungsplan (nur erforderlich, wenn sich die Angaben nicht bereits aus der Anlage 4 ergeben; z.B. bei erwarteten Rückflüssen aus Vorsteuer-Beträgen)*

*Anlage 6 (unterschrieben und gesiegelt)*

Die Anlage 6 wird vom Regierungspräsidium Freiburg aus organisatorischen Gründen bereits bei Antragstellung eingefordert.

### **Beginn der Maßnahme vor Erlass des Bewilligungsbescheids:**

Nach Ziff. 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb

eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens (vgl. Ziff. 1.2 der VV zu § 44 LHO; Ziff. 1 VwV-KInvFG).

Ebenso wenig ist der Vergabebeschluss des Gemeinderats als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt und die Investitionsmaßnahme aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann die Kommune beim zuständigen Regierungspräsidium eine Ausnahme beantragen und darf nach Erhalt des zustimmenden Bescheids mit der Maßnahme beginnen (vgl. Ziff. 1.2.2 VV zu § 44 LHO).

Bei Investitionen, für die – neben der pauschalen Investitionsförderung – auch eine Zuwendung aus dem Ausgleichstock 2 beantragt wird/werden soll, darf mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn auch für die Förderung nach dem Ausgleichstock 2 eine Bewilligung vorliegt oder der vorzeitige Beginn zugelassen wurde.

**Doppelförderungsverbot** (vgl. Ziff. 3.2 VwV-KInvFG; FAQ-Liste v. 16.11.2015, S. 5)

Das Doppelförderungsverbot gilt unter anderem für:

- Bundesförderprogramme: z.B. Jülichprogramm für Kleinkindbetreuung
- KfW-Kredite und -Programme, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind
- ELR-Programme mit Bundes- oder EU-Beteiligung
- Maßnahmen, die nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes gefördert werden
- Maßnahmen, die nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden

Diese Förderungen schließen Förderungen nach dem KInvFG aus. Grundsätzlich ist bei allen anderen Förderprogrammen - auch bei Landesprogrammen - darauf zu achten, ob diese eine ergänzende Förderung nach dem KInvFG zulassen.

Hinweise zum Förderprogramm, Antragsunterlagen sowie eine FAQ-Liste mit häufig gestellten Förderfragen finden Sie unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB29/KInvFG.aspx>